

Anlage 2 zu Vorlage 120/2025: Neustrukturierung des Tourismus, Finanzierung

Sachverhalt	Fremdenverkehrsbeitrag	Kurtaxe	Übernachtungssteuer
Rechtsgrundlagen	§ 44 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, i.V.m. Kurortegesetz Baden-Württemberg	§ 43 Kommunalabgabengesetz des Baden-Württemberg i.V.m. Kurortegesetz Baden-Württemberg	Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz i.V.m. § 9 Abs. 4 KAG Baden-Württemberg
Voraussetzung zur Einführung	Kommune muss Antrag stellen, um anerkannter Kur-/Erholungsort oder sonstige Fremdenverkehrsgemeinde und damit erhebungsberechtigt für den Fremdenverkehrsbeitrag zu sein.	Kommune muss Antrag stellen, um anerkannter Kur-/Erholungsort oder sonstige Fremdenverkehrsgemeinde und damit erhebungsberechtigt für die Kurtaxe zu sein.	Kommune prüft Verwaltungsaufwand und ob der kommunale Haushalt durch die Einnahmen aus der Bettensteuer entlastet werden kann.
Entscheidung über die Einführung	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat
Satzung für die Erhebung	Kommunale Satzung	Kommunale Satzung	Kommunale Satzung
Zielgruppe	Unternehmen	Übernachtungsgäste	Übernachtungsgäste
Abgabepflichtige/r	Unmittelbar und mittelbar profitierende Unternehmen	Beitragspflichtiger Gast	Steuerpflichtiger: Hotelier, Unternehmer/in des Beherbergungsbetriebs
Konsequenzen der Abgabepflicht	Unternehmer ist abgabepflichtig, jährliche Umsatzmeldungen der Unternehmen	in erster Linie ist der Gast der Zahlungspflichtige; dem Unternehmer wird das Inkasso und die daraus resultierende Haftung durch die kommunale Satzung übertragen	Übliche Verpflichtungen/ Konsequenzen einer Haftung aus einer Steuerpflicht bzw. der entsprechenden kommunalen Abgabensatzung
Preisgestaltung	Unterschiedliche Gewinnanteile, Vorteilssätze und Abgabensätze	Wird als festgelegter Betrag zusätzlich zum Zimmerpreis vor Ort erhoben und ist i.d.R. für alle Beherbergungskategorien in gleicher Höhe festgelegt.	Meist prozentual im Übernachtungspreis enthalten, aber auch Festbeträge möglich.
Höhe der Abgabe in Deutschland	abhängig vom kalkulationsfähigen Aufwand / von den definierten Abgabensätzen	abhängig vom kalkulationsfähigen Aufwand. Spannweite in D zwischen 0,25 EUR bis zu 5,50 EUR pro Übernachtung und Gast. Unterschiedliche Höhe nach Saisonzeit, Ermäßigungen für Personengruppen möglich.	Nach eigenem Ermessen der Kommune, Spannweite in D zwischen 1,5% bis zu 7,5% vom Übernachtungspreis.
Verwaltungsseitige Umsetzung	Heranziehungsbescheide durch die Verwaltung, Nachverfolgung bei Nichtmeldung durch die / den Abgabepflichtigen	Verschiedene Lösungen möglich, unkomplizierte, digitale und wenig zeitaufwändige Erfassung und Abrechnung möglich	Erfassung im Buchungssystem, Zahlung im Zuge der vorgegebenen Steuerabrechnung
Verwendung der Einnahmen	Zweckbindung	Zweckbindung	keine Zweckbindung
Vorteile	Heranziehen aller Unternehmen, die wirtschaftlich unmittelbar oder mittelbar von Kur, Erholung und Tourismus profitieren, Einbeziehung von übernachtungs- und tagestouristischen Nutznießenden aus Kur, Erholung und Tourismus, Einnahmen fließen in die Bereiche Kur, Erholung und Tourismus, Transparenz durch Verwendung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke in den Bereichen Kur, Erholung und Tourismus	Einnahmen fließen in die Bereiche Kur, Erholung und Tourismus, Transparenz durch Verwendung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke in den Bereichen Kur, Erholung und Tourismus, höhere Akzeptanz bei den Leistungsanbietenden und bei den Gästen	Mittelverwendung gem. den Bedarfen im kommunalen Haushalt, Entfall der aufwändigen Feststellung des kalkulationsfähigen Aufwands der Gemeinde und Ermittlung der Bemessungsgrundlage, stärkere soziale Orientierung durch prozentuale Steuer auf den Übernachtungspreis - bei geringerem Preis weniger Steuern
Nachteile	hohe Erklärungsbedürftigkeit v.a. ggü. den mittelbar profitierenden Unternehmen, Zweckbindung: Mittelverwendung gem. den Bedarfen im kommunalen Haushalt, aufwändige Feststellung des kalkulationsfähigen Aufwands und Ermittlung der Bemessungsgrundlage, aufwändige Abwicklung, Aufwand für Prädikatisierung im Vorfeld und laufende Überprüfung der Prädikatisierungskriterien, hohe Gefahr einer Klage betroffener Betriebe	Zweckbindung, Mittelverwendung gem. nicht dem KAG § 43 entsprechenden Bedarfen im kommunalen Haushalt nicht möglich, aufwändige Feststellung des kalkulationsfähigen Aufwands und Ermittlung der Bemessungsgrundlage, Aufwand für Prädikatisierung im Vorfeld und laufende Überprüfung der Prädikatisierungskriterien, hoher Aufwand für Betriebe bei frühzeitiger Bezahlung vor der Übernachtung und nachrangiger Entrichtung	keine Zweckbindung, Mittelverwendung gem. den Bedarfen im kommunalen Haushalt, fehlende Transparenz über den Nutzen der Abgabe für die Gäste und über die Mittelverwendung bei den Leistungsanbietenden, geringere Akzeptanz bei den Leistungsanbietenden und bei den Gästen, nochmalige Verteuerung des Übernachtungspreises durch zusätzliche Umsatzsteuer auf Bettensteuer